



## BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Dezernat II	27.06.2006	0134/06 - I/54
-------------	------------	----------------

### Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	03.07.2006	11.1	
Stadtverordnetenversammlung	04.07.2006	28	

### Betreff:

**Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

### Anlage/n:

- a: Wahlvorschläge für 5 Personen aus der Stadtverordnetenversammlung
- b: Wahlvorschläge für 3 in der Jugendhilfe erfahrene Personen
- c: Wahlvorschläge für 3 Vertreter/innen der Jugendverbände
- d: Wahlvorschläge für 3 Vertreter/innen von Trägern der freien Jugendhilfe
- e: Auszug aus der Satzung des Jugendamtes

### Beschluss:

**Die in den Anlagen a - d aufgeführten Personen werden als stimmberechtigte Mitglieder und Vertreter/innen in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Wetzlar gewählt.**

Wetzlar, den 28.06.2006

gez. Breidsprecher

## **Begründung:**

Die Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ist geregelt in § 4 der Satzung des Jugendamtes.

Der Jugendhilfeausschuss setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

Nur die stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertreter/innen werden von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar gewählt. Die beratenden Mitglieder werden direkt von den entsendungsberechtigten Institutionen benannt, welche in der Satzung des Jugendamtes aufgeführt sind.

In der Anlage sind die vorgeschlagenen Personen in Listen, aufgegliedert nach den Kriterien der Satzung, genannt.

Gemäß § 4 Abs.1 Nr.2 der Satzung des Jugendamtes entsenden die Jugendverbände und die freien Träger der Jugendhilfe je drei Personen und deren Vertreter/innen in den Jugendhilfeausschuss.

Für die drei Plätze der freien Träger der Jugendhilfe liegen fünf Vorschläge vor, unter denen eine Auswahl zu treffen ist.

Der zuständige Dezernent und das Jugendamt unterbreiten einen Vorschlag für die Besetzung der drei Positionen mit den entsprechenden Vertretungen. Dieser Vorschlag wird in der Anlage D dargelegt.

Grundsätzlich werden zu den Sitzungen die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen eingeladen.

Die weiteren Nennungen entsprechen der vorgesehenen Anzahl für stimmberechtigte Mitglieder, so dass hier keine Auswahl notwendig ist.

Die in § 4 Abs.2 Satzung des Jugendamtes unter b-m aufgeführten Institutionen haben bereits Personen benannt als beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.